## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 12.12.1939

# Oldenburgisches Gesethlatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 12. Dez. 1939. 27. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 44. Berordnung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1939 für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Berwaltungsgebühren-Tarifs.

Mr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1939, betreffend Anderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

#### Mr. 44.

Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Berwaltungsgebühren-Tarifs.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetses für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Absänderungsgesets vom 11. Juli 1936, wird folgendes verordnet:

#### § 1.

Im Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetzter den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, bestreffend staatliche Verwaltungsgebühren — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 711 ff.) ist hinter Tarifsat 41 einzufügen:

Blunk

#### "41 a. Fundfachen.

Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen werden von dem Verlierer oder Eigentümer erhoben:

- 1. Für Fundsachen im Werte bis 20 RM eine Gebühr von . . . . . . . . 0,50 RM. Bei verhältnismäßig geringem Wert der Fundsache kann die Gebühr erlassen werden.
- 2. Für Fundsachen im Werte von über 20 RM bis 50 RM eine Gebühr von . . . . 1,— RM.
- 3. Für Fundsachen im Werte von über 50 RM bis 100 RM eine Gebühr von . . . 2,— RM
- 4. Für Fundsachen im Werte von über 100 RM bis 300 RM eine Gebühr von . . . . 3 v. H. des Wertes.
- 5. Für Fundsachen im Werte von über 300 RM 9,— RM und 1 v. H. des 300 RM übersteigenden Wertes."

§ 2.

Die Berordnung tritt mit dem Tag der Beröffent= lichung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Staatsminifterium.

(Siegel.)

Pauln.

Rrufe.

#### Mr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesehes vom 27. April 1933, betreffend die Bereinfachung und Bersbilligung der öffentlichen Berwaltung, wird die Fischereisordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 wie folgt geändert:

#### Einziger Artikel:

Im § 4 werden die Worte: "8. Maifisch (Alse)" und "10. Blei (Brachsen, Brasse, Bresen)" gestrichen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Staatsministerium. Ioel. the company of the state of the